Richtlinien über die Anforderungen an das Personal anerkannter ambulanter Leistungserbringender nach LBBG

Gültig ab 1. November 2025 (Version vom 24. Oktober 2025)

1. Zweck und Geltung der Richtlinien

In Ausführung von § 32 Abs. 3 LBBV regeln die vorliegenden Richtlinien die Anforderungen an das Personal von anerkannten ambulanten Leistungserbringenden gemäss § 12 Abs. 1 LBBG.

Zudem dienen die Richtlinien der Einteilung der Leistungserbringenden in die drei Fachleistungskategorien gemäss LBBV-Anhang im Rahmen der Anerkennung. Die Einteilung in die Fachleistungen 1, 2 und 3 hängt von den benötigten und tatsächlich vorhandenen Qualifikationen der Betreuenden resp. der Fachpersonalquote der Organisationen ab. Diese Richtlinien sollen Transparenz schaffen, um die Gleichbehandlung aller Leistungsanbietenden zu ermöglichen. Spezialfälle sind mit dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung Behinderung und Betreuungsleistungen, zu klären.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind folgende Angebote:

- Angebote im stationären Bereich;
- Leistungen, die nicht über das LBBG finanziert werden.

2. Fachleistung 1

Der Tarif Fachleistung 1 ist auf Leistungserbringende ausgerichtet, die insbesondere Personen mit kognitiven und/oder körperlichen Beeinträchtigungen begleiten. Die Begleitung umfasst vor allem lebenspraktische Unterstützung oder Hilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens durch geschulte Betreuungspersonen unter fachlicher Aufsicht. Dabei werden nebst Personal aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich speziell geschulte Laien/Quereinsteigende (Qualifikation z.B. mittels interner Kurse) eingesetzt, die von den Fachpersonen begleitet werden. An die Qualifikation und Erfahrung der begleitenden Fachpersonen werden erhöhte Anforderungen gestellt, da die fachliche Verantwortung bei ihnen liegt. Die Direktion des Innern beurteilt die benötigte Qualifikation und Erfahrung der begleitenden Fachpersonen nach Massgabe der konkreten Verhältnisse bei den Leistungserbringenden (z.B. Betreuungskonzept, Anzahl Betreute, Anteil Fachpersonal).

3. Fachleistung 2

Der Tarif Fachleistung 2 ist auf Leistungserbringende ausgerichtet, die insbesondere Personen mit kognitiven und/oder körperlichen Beeinträchtigungen begleiten. Die Begleitung umfasst insbesondere lebenspraktische Unterstützung oder Hilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens durch Fachpersonen mit einem eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich (zu den anerkannten Ausbildungen vgl. die erste Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 29. Oktober 2010: Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen, mit Anhang). Ein angemessener Teil des Personals muss über eine Höhere Fachprüfung (z.B. Heimleiter/in, Arbeitsagogin/-agoge), ein Diplom einer Höheren Fachschule (z.B. dipl. Sozialpädagogin/-pädagoge HF, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF) oder einen Hochschulabschluss (z.B. in Sozialpädagogik, Pflege, Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie, Soziologie) verfügen. Die höher qualifizierten Mitarbeitenden

gewährleisten durch Austausch und Beratung innerhalb des Betreuungsteams die fachgerechte, den Bedürfnissen der betreuten Personen angemessene Leistungserbringung. Die Direktion des Innern beurteilt den erforderlichen Anteil an Fachpersonen mit den vorgenannten Qualifikationen nach Massgabe der konkreten Verhältnisse bei den Leistungserbringenden (z.B. Betreuungskonzept, Anzahl Betreute, vorhandene Qualifikationen und Qualitätssicherungsmassnahmen). Organisationen mit Fachpersonal, die keine Mitarbeitenden mit höherer Fachprüfung, einem Diplom einer Höheren Fachschule oder einem Hochschulabschluss beschäftigen, können im Einzelfall unter der Einhaltung von Auflagen der Tarifstufe 2 zugeordnet werden. Die Auflagen können sich beispielsweise auf die fachliche Zusammensetzung des Personals oder auf Qualitätssicherungsmassnahmen, z.B. durch Supervision, beziehen. Die Direktion des Innern entscheidet über entsprechende Anträge.

4. Fachleistung 3

Der höchste Tarif (Fachleistung 3) ist insbesondere auf Leistungserbringende im Bereich der anspruchsvollen Begleitung psychisch Beeinträchtigter ausgerichtet. Die Begleitung umfasst den Umgang mit komplexen Krankheitsbildern und Krisen. Dies bedeutet, dass die Anforderungen an das Fachpersonal vor allem vom spezifischen Bedarf der Dienstleistungsnutzenden her zu denken sind. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Fachleistung 2 sind hier spezifische Qualifikationen und/oder Erfahrungen notwendig. Ein hoher Anteil der Betreuungspersonen verfügt über ein Diplom einer Höheren Fachschule (z.B. dipl. Sozialpädagogin/-pädagoge HF, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF) oder einen Hochschulabschluss (z.B. in Sozialpädagogik, Pflege, Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie, Soziologie).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien (Version vom 24. Oktober 2025) gelten ab dem 1. November 2025.